Kleine Anfrage

der Abgeordneten Gröger, Czuppon und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Vorbereitung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen auf mögliche Blackout-Ereignisse in Form eines mehrtägigen Ausfalls der Elektroenergieversorgung

Den Gemeinden und Städten in Thüringen oder den von ihnen hierzu gebildeten Zweckverbänden obliegt nach § 42 Abs. 1 und 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) für ihr Gebiet die Aufgabe einer ausreichenden und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung, gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser als Pflichtaufgabe. Nach § 47 Abs. 1 ThürWG haben sie auch die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe wahrzunehmen. Einer Presseveröffentlichung der Tageszeitung Thüringer Allgemeine, Region Mühlhausen, vom 30. September 2022 ist zu entnehmen, dass das Verbandswasserwerk Bad Langensalza als kommunaler Zweckverband der öffentlichen Wasserversorgung in Teilen des Unstrut-Hainich-Kreises und des Landkreises Gotha derzeit die Erstellung von Notfallplänen für seine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung prüft. Grund hierfür ist der Presseveröffentlichung zufolge, dass es bei einem Zusammenbruch des Stromnetzes für das Trinkwassernetz nach jetzigem Stand keine Versorgung mit Notstrom gibt, die automatisch einsetzt. Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zählt nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu den kommunalen Pflichtaufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge in Thüringen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 Abs. 3 ThürKO und § 45 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden, Städte oder von diesen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gebildeten Zweckverbänden in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3970** vom 2. November 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind Aufgaben der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Die Kleine Anfrage berührt daher den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Den Gemeinden steht durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften.

Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

Weder dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) noch den unteren Rechtsaufsichtsbehörden liegen umfassende statistische Angaben vor, die zur Beantwortung herangezogen werden können.

Bei der Erfüllung der Ver- beziehungsweise Entsorgungsaufgabe haben die Kommunen weitere spezialgesetzliche Vorgaben zu beachten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 50 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) anzuführen. Unter die hier zitierten allgemein anerkannten Regeln der Technik beziehungsweise den Stand der Technik fällt auch eine den technischen Regeln entsprechende Notfallvorsorge durch den Anlagenbetreiber. Über unsystematische, unzusammenhängende Einzelinformationen hinaus liegen den Wasserbehörden jedoch keine Informationen aus dem behördlichen Vollzug zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage vor. Eine über das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), als obere Wasserbehörde, initiierte Abfrage der Landratsämter, als untere Wasserbehörden, bei den Wasserver- und Abwasserentsorgern erbrachte so heterogene Angaben, dass daraus kein belastbarer Überblick über die Notfallvorsorge der Aufgabenträger gewonnen werden konnte.

1. Welche kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen haben mit Stand zum 1. Oktober 2022 Notfallpläne bei einem Ausfall der Elektroenergieversorgung in welchem Umfang erstellt (um Aufstellung der Aufgabenträger, geordnet nach Landkreisen und bei kreisfreien Städten wird gebeten)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage liegen keine belastbaren behördlichen Informationen vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Im Rahmen der erwähnten Abfrage wurde jedoch von einer Vielzahl von Aufgabenträgern über getroffene Vorkehrungen berichtet, die sich summarisch unter den Begriff "Notfallpläne" fassen lassen.

2. Hält die Landesregierung eine Erstellung und Ausführung von Notfallplänen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen für ein bei einem Ausfall der Elektroenergieversorgung auftretenden "Blackout-Ereignisses" für geboten und falls diese Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Aus der Vorbemerkung ergibt sich, dass Vorkehrungen zur Begegnung eines Notfalls schon allein aus wasserrechtlichen Gründen gesetzlich vorgeschrieben sind. Eine mögliche Form, diese Vorkehrungen zu treffen, ist die Aufstellung eines "Notfallplans", in den das Notfallszenario "Stromausfall" in geeigneter Form integriert ist.

3. Hält die Landesregierung die Beschaffung von Einrichtungen zur mehrtägigen Notstromversorgung von zentralen und dezentralen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen für geboten und falls diese Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Die Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Trinkwasserversorgung eines Versorgungsgebiets wird regelmäßig durch eine Vielzahl von einzelnen strombetriebenen Einrichtungen sichergestellt (entsprechendes gilt für Abwasserentsorgung). Nur im Gesamtzusammenhang kann ermittelt werden, welche der Systembestandteile des Versorgungsgebiets unabdingbar zur Aufrechterhaltung einer (gegebenenfalls reduzierten) Versorgung (beziehungsweise Entsorgung) mit Strom aus Stromerzeugern oder Netzersatzanlagen zu versorgen sind.

4. Welche Investitionskosten entstehen nach Einschätzung der Landesregierung den Aufgabenträgern der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen bei der Einrichtung einer mehrtägigen Notstromversorgung für ihre Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nach Frage 3?

Antwort:

Zur Beantwortung dieser Frage liegen aus dem behördlichen Vollzug keine belastbaren Informationen vor. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit Blick auf die Antwort zu Frage 3 sind auch grobe Schätzungen nicht sachgerecht möglich.

5. Welche kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung halten mit Stand zum 1. Oktober 2022 bereits eine Notstromversorgung für die in ihrem Aufgabenbereich befindliche öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für welche Versorgungsdauer vor (um Aufstellung der Aufgabenträger, geordnet nach Landkreisen und bei kreisfreien Städten wird gebeten)?

Antwort:

Unter Verweis auf die Vorbemerkung liegen hierzu nur unvollständige Informationen vor, die eine sachgerechte Einzelauflistung nicht möglich machen. In der Gesamtschau der in der Vorbemerkung aufgeführten Umfrage des TLUBN verfügen die größeren Ver- beziehungsweise Entsorger über verschiedenste Einrichtungen der Notstromversorgung.

6. Ist die Errichtung einer Notstromversorgung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen derzeit zuwendungsfähig und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Eine eigenständige Fördermöglichkeit für die Notstromversorgung in der Wasserver- und Abwasserentsorgung besteht nicht. Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung einer Abwasseranlage können entsprechende Notstromversorgungen unter Umständen mit gefördert werden. Darüber hinaus bietet die energietechnische Optimierung von Wasserversorgungs- beziehungsweise Abwasseranlagen oftmals die Mitnutzung etwa von Photovoltaik- beziehungsweise Blockheizkraftwerkanlagen zur Notstromversorgung der Anlage und damit die Nutzung etwaiger in diesem Bereich bestehender Fördermöglichkeiten.

Weiterhin wurden im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes in den vergangenen Jahren in Thüringen einige - zumeist mobile - Stromerzeugungsanlagen aus den vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln bezuschusst.

Siegesmund Ministerin